



Erbengemeinschaft

Grundlegende Informationen

1. Die Erbengemeinschaft ist eine Konfliktgemeinschaft

2. Rechtlicher Überblick

2.1. Vermögen der Erbengemeinschaft

2.2. Verfügungsbefugnis

2.3. Besitz

2.4. Verwaltung des Nachlasses durch die Erbengemeinschaft

1. Die Erbengemeinschaft ist eine Konfliktgemeinschaft

Die Erbengemeinschaft entsteht mehr oder minder zufällig. Dies gilt auch dann, wenn die Erben durch ein Testament oder eine sonstige letztwillige Verfügung des Erblassers berufen sind, denn häufig liegt diese viele Jahre zurück, inzwischen haben sich die Umstände verändert, manche Personen sind vielleicht verstorben, andere neu durch Geburt neu hinzugekommen.

In der Erbengemeinschaft besteht hohes Konfliktpotenzial, zum einen durch nicht abgearbeitete Konflikte aus der Vergangenheit, vielleicht sogar zurück bis in die Jugendtage der betroffenen Personen, zum anderen durch Ungleichbehandlungen innerhalb der Familie, eventuell sogar durch das Testament.

Weitere Spannungen können dadurch entstehen, dass die Eltern-Generation in erster Linie den überlebenden Ehegatten finanziell absichern will, während die inzwischen erwachsenen Kinder eigene finanzielle Probleme haben und deswegen zum Beispiel überlegen, ob sie statt der ihnen durch Testament bedachten Regelungen vielmehr den Pflichtteilsanspruch geltend machen sollen. Eine besondere Thematik entsteht dann, wenn ein Elternteil - der spätere Erblasser - mehrfach geheiratet hat und der letzte Ehegatte des Erblassers nicht gleichzeitig auch Elternteil erwachsenen Kinder des Erblassers ist.

Hohes Konfliktpotenzial liegt auch in den rechtlichen Regelungen der Erbengemeinschaft als einer sogenannten Gesamthandsgemeinschaft, in der alle Vermögenswerte (Eigentum am Haus, Bankkonto et cetera) den Erben nur insgesamt zugewiesen sind mit der Folge, dass alle Personen an allen Vermögensgegenständen nach Maßgabe der erbrechtlichen Quote beteiligt sind.



Sofern die in der Erbengemeinschaft verbundenen Personen zwar einerseits erkennen, dass sie im Konflikt mit einander stehen, andererseits aber lösungsorientiert die Thematik bearbeiten wollen, bietet sich eine **Mediation** als Verfahren zur Konfliktlösung an. Dabei suchen die Beteiligten miteinander nach Lösungen, die von allen gemeinsam getragen werden können, weil sie für alle Vorteile bringen. Für eine derartige Mediation ist es natürlich sinnvoll, wenn der Mediator/die Mediatorin gleichzeitig auch die Feldkompetenz eines Fachanwalts für Erbrecht mitbringt.

Ansonsten ist den einzelnen Erben der Erbengemeinschaft nur dringend anzuraten, möglichst rechtzeitig Rechtsrat einzuholen, damit die Weichen von vornherein im Sinne des jeweiligen Erben gestellt werden können. Dazu gehört es insbesondere auch, rechtzeitig Information Vorsprünge des oder der anderen Erben aufzuholen und ungleiche Behandlungen durch den Erblasser - zum Beispiel durch Vollmachterteilung - zu nivellieren.

2. Rechtlicher Überblick

2.1. Vermögen der Erbengemeinschaft

Das Vermögen der Erbengemeinschaft unterliegt einer gesetzlichen Bindung insofern, als es den Erben "zur gesamten Hand" zusteht. Es handelt sich dabei um eine Sondervermögensmasse, die getrennt ist vom Vermögen der einzelnen Erben.

Hatte der Erblasser mit einem der späteren Erben eine gesonderte Rechtsbeziehung - zum Beispiel ein Mietverhältnis - so bleibt diese Rechtsbeziehung bestehen, wobei an die Stelle des ausgeschiedenen Vertragspartners (des Erblassers) mit dessen Tod die Erbengemeinschaft getreten ist.

Forderungen des Erblassers stehen nunmehr der Erbengemeinschaft zu, ebenso alle anderen Rechte, die ursprünglich dem Erblasser zustanden.

2.2. Verfügungsbefugnis

Verfügungsbefugt über das Vermögen der Erbengemeinschaft sind die Mitglieder der Erbengemeinschaft, aber **nur gemeinschaftlich** (Gesamthandsgemeinschaft). Der einzelne Erbe kann über einen einzelnen Vermögensgegenstand - zum Beispiel einen Pkw - nicht alleine verfügen, darf diesen PKW also nicht verschenken, verkaufen etc.



Dies gilt auch dann, wenn der Erblasser durch Testament angeordnet hat, ein bestimmter Erbe solle einen bestimmten Gegenstand erhalten (Teilungsanordnung oder Vorausvermächtnis). Dieser Erbe hat nur einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die Erbengemeinschaft, der auf die Erfüllung der Verfügung des Erblassers gerichtet ist. Erst nachdem die Erbengemeinschaft insgesamt diesen Gegenstand an den bestimmten Erben herausgegeben hat, ist er berechtigt, damit als Alleineigentümer zu verfahren wie es ihm gefällt.

Der Miterbe kann allerdings über **seinen** gesamten **Anteil am Nachlass** verfügen, zum Beispiel durch Verkauf und Übereignung. Der Erwerber tritt dann an die Stelle des Miterben, so dass die Miterbengemeinschaft bestehen bleibt und nur die eine Person durch eine neue Person - den Erwerber - ersetzt wird.

Ausnahmen gelten nur für solche Nachlassgegenstände oder -rechte, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen nicht in das Gesamthandsvermögen der Erbengemeinschaft fallen, sondern aufgrund einer Singularsukzession unmittelbar dem einzelnen Begünstigten zufallen, zum Beispiel Eintritt in den Mietvertrag nach Tod eines Mieters, §§ 563, 563 a BGB oder Regelungen in Gesellschaftsverträgen, bei denen eine **Nachfolgeklausel** den unmittelbaren **Übergang des Gesellschaftsanteils** auf bestimmte Personen regelt.

2.3. Besitz

Besitz ist (nur) die tatsächliche Sachherrschaft. Wenn ein Dieb eine Sache gestohlen hat und hat sich aus dem Kaufhaus entfernt, dann übt er die tatsächliche Sachherrschaft aus, ist also Besitzer - obwohl er zum Besitz natürlich überhaupt nicht berechtigt ist.

Mit dem Tod des Erblassers geht dessen Besitz auf die Erben über, so dass jeder Erbe Mitbesitzer ist (§ 866 BGB). Wenn ein Miterbe eigenmächtig den Besitz einer Sache (zum Beispiel einer wertvollen Uhr) für sich selbst ergreift, wird er Eigenbesitzer (§ 872 BGB); dies löst sogleich einen rechtlichen Konflikt aus, weil er dazu nicht berechtigt ist.

2.4. Verwaltung des Nachlasses durch die Erbengemeinschaft

Da die Erbengemeinschaft eine Gesamthandsgemeinschaft ist, gilt für alle regelmäßigen Verwaltungshandlungen, dass **alle Erben gemeinsam** beschließen müssen, welche Maßnahmen angemessen sind und durchgeführt werden wollen (Ausnahme: Notfälle wie zum Beispiel Wasserrohrbruch).

Mehr zu diesem Thema vertieft in einem gesonderten Artikel auf dieser Homepage.